



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F., G.: Der Reichstag und das Gesetz über das literarische Eigenthum.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

abgeführt haben, beweist, daß die materielle Lage der niederen Volksklassen sich seit dem letzten Jahrhundert nicht nur relativ, sondern absolut beträchtlich verbessert hat und daß die durch den Pauperismus aufgeworfene sociale Frage nicht sowohl als Product der durch den Industrialismus ungünstig veränderten Wirthschaftsverhältnisse, denn als Resultat verfeinerter sittlicher Forderungen und geläuterter humaner Anschauungen anzusehen ist.

Der Reichstag und das Gesetz über das literarische Eigenthum.

Der Gesetzentwurf, welcher die Urheberrechte an Werken der Wissenschaft und Kunst sichern und begrenzen soll, hat an dem Tage, an welchem er dem Reichstag vorgelegt wurde, nicht die freudige Aufnahme gefunden, die er zu beanspruchen hat. Denn wir dürfen ohne Uebertreibung sagen, daß keine unter allen Vorlagen, welche bis jetzt der Vertretung unserer Nation gemacht wurden, so vielseitig und gründlich erwogen und verhandelt worden ist, als diese. Sie ist das Resultat eines 30jährigen Kampfes, welchen die Schriftsteller und Buchhändler Deutschlands geführt haben für gesunde national-öconomische Verhältnisse ihres Verkehrs, für Ehre und Unabhängigkeit des schriftstellerischen Berufes, für alle geschäftlichen Grundlagen unserer Volksbildung und nationalen Cultur. Dieser lange Kampf wurde geführt gegen den Egoismus der Buchhändler, gegen die unberechtigten Ansprüche der Schriftsteller, vor allem gegen die Rechtlosigkeit, die Kleinstaaterei, die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten, den Mangel an gutem Willen und an Verständniß bei den einzelnen Regierungen.

Die Bundesacte vom Jahre 1815 hatte der Bundesversammlung die Verpflichtung auferlegt, sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Pressefreiheit, Autorrechte und Nachdruck zu beschäftigen. Der Bund war nach mehr als funfzig Jahren dieser Verpflichtung bei seiner letzten Zusammenkunft noch nicht nachgekommen. Die Anläufe, welche er ab und zu gemacht, waren immerhin eine Wohlthat; leider wurde die zweideutige Fassung seiner Beschlüsse in der Regel Quelle neuer Verwirrungen. — Im Jahre 1857 hatte die sächsische Regierung einen Gesetzentwurf zu Stande gebracht, der auf die preußischen und sächsischen Gesetze begründet war, aber es gelang ihr nicht, den Entwurf in Frankfurt zum Gesetz machen zu lassen.

Endlich erfüllte der norddeutsche Bund Forderung und Wunsch, die durch ein Menschenalter vergeblich gearbeitet hatten. Ein Jahr nach Gründung des Bundes war auf Grundlage des sächsischen Entwurfes von 1857 das

neue Gesetz ausgearbeitet. Darauf wurden die Gutachten der Sachverständigen und Interessenten eingeholt, dazu im vergangenen Jahre eine Anzahl derselben als berathende Commission nach Berlin einberufen. Die Ausstellungen und Vorschläge derselben haben vielfache Berücksichtigung gefunden. Nirgend vielleicht war die Beschäftigung mit dem neuen Gesetz so angelegentlich als in Leipzig, und wir dürfen wohl sagen, daß bei den Privatbesprechungen und Verhandlungen darüber in unseren Kreisen das Interesse der Schriftsteller und die Culturinteressen des Volkes nicht weniger gewürdigt wurden, als die Verkehrsinteressen der Buchhändler.

Die Ueberzeugung, daß der Urheber einer Schrift oder eines Kunstwerks ein Eigenthumsrecht an seinem geistigen Funde auch dann noch behalte, wenn er denselben auf mechanische Weise vervielfältigen läßt, hat sich seit der Erfindung des Bucherdrucks sehr allmählig entwickelt. Seit Gutenberg zürnten der Schriftsteller und der Verleger dem frechen Nachdrucker, der ihnen Werth und Lohn ihrer Arbeit verringerte, schon im 16ten Jahrhundert suchten sie sich durch Privilegien zu schützen, welche sie erliefen oder erkaufte. Und lange, bevor die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihre Zugehörigen im Inland gegen Nachdruck zu schützen suchte, wurde der Nachdruck durch die sittliche Empfindung der Besseren als ein Unrecht und Diebstahl verurtheilt. Mit jeder Zunahme der literarischen Sicherheit nahm auch die Solidität und der Anstand des buchhändlerischen Verkehrs zu, stieg Unabhängigkeit und Ansehen der Volkslehrer, welche durch ihre geistige Production auf weite Kreise wirkten. Erst die Anerkennung der Autorrechte durch das Gesetz gab dem Schriftsteller seine volle Ehre, weil sie ihm die gesunden öconomischen Grundlagen für seine Existenz zutheilte, welche der Arbeiter für kräftiges Schaffen nöthig hat. So lange das Autorrecht nicht anerkannt war, mußte der Verfasser, wenn er nicht zufällig in armem Lande ein reicher Mann war, seine Existenzmittel auf einem Seitenwege von seinem Buche holen. Da ihn der Verleger und das Publicum nicht bezahlen konnten, suchte er sich vornehme Gönner, denen er sein Werk widmete oder in geschriebenen Briefen zu Füßen legte. Wer ein Buch so empfing, für den war es Anstandspflicht, dem Autor ein — immerhin ansehnliches — Geschenk zu machen. Der Knechtsinn und die Speichellecterei, welche in den Druckwerken vom 16. bis in das 18. Jahrhundert sich so widerlich breit machen, und welche ihre entsetzliche Einwirkung auf das lesende Publicum zur Schande Deutschlands so lange ausgeübt haben, kamen zum großen Theil daher, daß der Autor genöthigt war, ein Schmarozer zu sein, und für einige Goldstücke sein Reibelang reichen Gönnern Weihrauch zu streuen. Der höfische Verderb der protestantischen Kirche nach Luther, die Charakterschwäche der Dichter von Opitz bis auf Gellert mit ihren un-

heilvollen Wirkungen auf das Volk wird nur richtig gewürdigt, wenn man einen Hauptgrund derselben, die Rechtlosigkeit des Autors, beachtet.

Der deutsche Buchhandel mit seinen eigenthümlichen Vorzügen und Leiden ist in besonders charakteristischer Weise ein Product unserer Culturverhältnisse. Aus den Jahrhunderten gehemmter Reisen und des Meßverkehrs stammen die langen Credite, welche er bewilligt und beansprucht (vom 1. Jan. eines laufenden Jahres bis zur Ostermesse der folgenden). Die Vieltheiligkeit Deutschlands und der Mangel an einem Centralpunkt haben die Zahl der Verlagshandlungen zu sehr gesteigert, die meisten müssen ihre Existenz aus einer mäßigen Anzahl verhältnißmäßig kleiner Unternehmungen suchen, dadurch werden die Procente, welche sie auf die einzelnen Bücher für Betriebskosten rechnen müssen, zu sehr gesteigert, dadurch unter Umständen dem Schriftsteller das Honorar vermindert. Da ferner die geistige Productivität der Nation sich nicht im Verhältniß zu der wachsenden Zahl unserer Verlagshandlungen vermehren läßt, kommen diese in übergroße Versuchung unnütze und schlechte Bücher machen zu lassen und kleinliche Vortheile zu suchen. Während also bei uns zu viel gedruckt wird, werden Bücher verhältnißmäßig wenig und langsam verkauft. Der wohlhabende Gutsbesitzer, der reiche Kaufmann haben in Deutschland selten den Stolz einer guten Hausbibliothek. Dagegen machen zahlreiche Leihbibliotheken und Lesezirkel leichtere Unterhaltungslectüre dem Unbemittelten zugänglich.

Aber diese Uebelstände, welche sich aus unserer Geschichte leicht erklären, werden reichlich durch die entsprechenden Vorzüge aufgehoben. In keiner Nation hat der Buchhandel eine so bewundernswerthe einheitliche Organisation, welche sicher in wenigen Tagen jedes Buch, das in dem letzten Menschenalter erschienen und noch nicht völlig aus dem Handel geschwunden ist, der entferntesten Landschaft zusendet. Nirgend wird die geistige Productivität der Nation so vollständig durch die Presse ausgenutzt als bei uns. Den größten Vortheil davon hat die wissenschaftliche Literatur; die Mehrzahl der gelehrten Bücher, welche bei uns auf Risiko der Verleger gedruckt werden, müßte in England und Frankreich, vom Buchhandel verschmäht, die Kosten ihrer Herstellung und ihres Vertriebes in anderweitigen Zuschüssen suchen. Wir verdanken den Reichthum an wissenschaftlichem Material vor allem der Concurrnz, welche unsere Verlagsgeschäfte einander machen.

Auch die Preise der Bücher sind bei uns im Ganzen beträchtlich geringer als in England, etwas billiger als in Frankreich. Dies gilt vor Allem von wissenschaftlichen Werken. Gegenüber den herkömmlichen Bücherpreisen hat sich in jenen beiden Ländern seit etwa 25 Jahren allmählig für Bücher, welche ein großes Publicum haben können, eine neue Preisnormirung eingeführt, welche in sehr starken Auflagen und sehr billigen Preisen

den buchhändlerischen Erfolg findet. Bei uns waren außer Schulbüchern die Tauchnitz-Ausgaben der Classiker lange fast die einzige Speculation ähnlicher Art. Erst seit wenigen Jahren hat der deutsche Verlags-Handel den Muth gewonnen, auf den gesteigerten Wohlstand rechnend und auf den Eintritt der unteren Volksclassen in unsere Bildungssphäre, ebenfalls in sehr großen Auflagen mit niedrigen Preisen seinen Vorthail zu suchen, zunächst durch populäre Wochenschriften mit Illustrationen, unterhaltende Bücher. Das Aufhören des literarischen Schutzes für die deutschen Classiker wurde Veranlassung zu einer ausgedehnten Anwendung desselben Principis, welches allerdings von größtem Einfluß auf die Bildung des Volks werden kann. Und wir dürfen vertrauen, daß die Deutschen in der Ausbeutung dieser Speculation bald hinter ihren wohlhabenderen Nachbarn nicht zurückstehen werden. Gerade unser Buchhandel, den die Concurrenz so sehr zwingt, jeden Vorthail aufzusuchen, wird darin alles Mögliche leisten. Nur muß man nicht meinen, daß der größte Theil unserer guten und fördernden Bücher in Preis und Ausstattung auf den Massenverkauf angelegt werden wird, und man soll ruhig Autoren und Verlegern überlassen, ob sie für ihre Werke den einen oder den anderen Weg der Preisnormirung einschlagen wollen. Im Ganzen geht seit den letzten Jahren die Tendenz des Buch- und Musikalienhandels überwiegend dahin, billig und massenhaft zu liefern. Man wird auch hier Erfahrungen machen, welche Vorsicht anempfehlen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in 74 Paragraphen die Rechte der Urheber, der Verleger und der Oeffentlichkeit an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, insofern dieselben auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Der Schutz der Photographien soll durch einen besonderen Gesetzentwurf geregelt werden. Der Entwurf bestimmt, daß der Urheber eines Schriftwerkes ausschließlich das Recht hat, dasselbe ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, dies Recht mag er übertragen an Herausgeber oder Unternehmer, an Verleger, Bühnen oder Kunsthändler, er mag es überlassen zu einmaliger Vervielfältigung oder zu fortgesetzter. Das Gesetz schützt den ausschließlich Berechtigten gegen jede mechanische Vervielfältigung, welche ohne seine Genehmigung erfolgt, eine Anzahl Fälle ausgenommen, in welchen die Benutzung der Schriftworte, der musikalischen Compositionen oder des Bildwerkes aus Rücksicht auf allgemeine Culturinteressen und die Freiheit der geistigen Bewegung im Volke gestattet wird. Die Bestimmungen über Alles, was nicht als Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung zu betrachten sei, gehören wohl zu den schwierigsten Problemen, welche der Gesetzgebung überhaupt gestellt werden können. Die betreffenden Paragraphen sind hervorgegangen aus einem gewissenhaften Abwägen der großen Interessen, welche

hier heftig gegeneinanderstoßen. Sie beengen nicht übermäßig, sind in ihrer Fassung leicht verständlich, geben dem Urtheil des Richters zweckmäßig formulierte Gesichtspunkte und scheinen uns so gut, als compromittirende Bestimmungen überhaupt sein können. Die besonderen Verhältnisse der Uebersetzungen finden dabei gebührende Berücksichtigung.

Aber wie der Gesetzgeber das Eigenthumsrecht an geistiger Arbeit zu sichern hat, so hat er auch darauf zu achten, daß der Schutz des Urheberrechtes nicht für alle Zeit Werke von dauerndem Werth einzelnen Familien oder Geschäften zu einer privilegierten Erwerbsquelle werden lasse. Der Entwurf schützt gegen Nachdruck für die Lebensdauer des Urhebers und nach dem Todesjahr noch für 30 Jahre, wobei zu bemerken, daß die Schutzfrist für Uebersetzungen, Abhandlungen und Sammelwerke nach besonderen Gesichtspunkten zweckmäßig auf kürzere Fristen normirt ist. Die Zahl von 30 Jahren ist mehrfach beanstandet worden. Sie entspricht früheren gesetzlichen Bestimmungen Preußens und des Bundes. Wollte man nicht ein ewiges Autorrecht statuiren, für welches sich in Deutschland, nach den Erfahrungen, die man an Goethe's und Schiller's Werken gemacht hat, nur wenige Stimmen erheben werden, so mußte eine Schutzfrist limitirt sein. Daß man einen Autor auf Lebenszeiten schützt, ist selbstverständlich, er würde sonst leicht in die Lage kommen, gerade in seinen alten Tagen plötzlich die Subsistenzmittel zu verlieren, vielleicht während sein Ruf am höchsten steht und er auf wohlverdienter Anerkennung auszuruhen berechtigt ist. Aber auch wenn das Autorrecht nach seinem Tode erlöschen sollte, würde die Härte gegen ihn selbst und seine nächsten Hinterlassenen sehr fühlbar werden. Einem kränklichen oder bejahrten Talent würde der Verleger sich spröde entziehen, denn dieser wäre in Gefahr durch den Tod seines Autors sein gezahltes Geld in plötzlicher Concurrenz zu verlieren. In vielen Fällen wird erst der Tod eines bedeutenden Schriftstellers Veranlassung, den literarischen und künstlerischen Gewinn seines Lebens zusammenzufassen, oder hinterlassene Werke herauszugeben, und man darf sagen, daß nicht selten der größte pecuniäre Ertrag einer schriftstellerischen Thätigkeit in den ersten Jahren nach dem Tode gewonnen wird. Dies Erbe den Hinterlassenen zu nehmen, wäre eine Grausamkeit, umso mehr, da gegenwärtig in Deutschland kein Schriftsteller, und selten ein Künstler, und sei er noch so gefeiert, von dem Ertrage seiner Werke zum reichen Mann wird. Sein Ruf und die Käufer seiner Werke pflegen der Haupttheil der Habe zu sein, welche er den Seinen hinterläßt. Es ist in der Ordnung, daß diesen Gelegenheit bleibt, dies Erbtheil für sich zu verwerthen, es ist zunächst Lebensunterhalt der Wittve, Ausstattung der Kinder oder solcher, die dem Todten am nächsten standen. Die festgesetzte Zahl der Jahre ist insofern unwesentlich als — sehr wenige Fälle ausgenommen — in unserer modernen Wissenschaft, ja selbst in Poesie, Musik und bildender Kunst, 25 oder 30 Jahre nach dem Tode eines Mannes schwerlich die Vielfältigkeit eines Werkes, das er geschaffen, noch besonders lohnender Gegenstand der Speculation sein wird, wenn auch noch einmal ein Buch, Opus, Bild von ihm mit Achtung und Zuneigung gelesen, aufgeführt oder aufgelegt wird. Der ausgebildete Antiquarhandel sorgt dafür, daß Bücher u. s. w. früherer Jahrzehnte für die Liebhaber immer zu finden sind.

Eigenthümliche Schwierigkeiten boten die Bestimmungen über die Rechte auf musikalische Kunstwerke. Zum Theil weil der erste Urheber viel schwerer festgestellt wird; in der Hauptsache deswegen, weil hier die Concurrenz mit dem Auslande von ganz anderer Art ist, und die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von Frankreich und England berücksichtigt werden mußten,

um die Deutschen nicht allzusehr gegen die Fremden zu benachtheiligen. Auch hierin ist der Entwurf ein mühsamer Compromiß aus einem harten Kampf entgegenstehender Interessen und in allen Hauptsachen unendlich besser, als die ungenügenden Bestimmungen, welche bis jetzt den Musikalien- und Kunsthandel fast rechtlos machten.

Die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs durch den Reichstag wäre für das gesammte Verkehrswesen der Literatur und Kunst ein sehr großer Gewinn, ein Amendiren einzelner Bestimmungen würde wahrscheinlich den ganzen systematischen Aufbau verderben. Deshalb wird hier in geziemendem Respect der innige Wunsch ausgesprochen, daß es dem Reichstag gefallen möge, ausnahmsweise einmal den Entwurf, sowie er vorliegt, zum Gesetz machen zu helfen.

G. F.

Die badische Frage vor dem Reichstag.

In den ersten Wochen wollte es dem Reichstage nicht recht glücken. Auf einem großen Theil der Versammlung lastete in Folge der übermäßigen Anstrengung durch den preussischen Landtag die Ermüdung. Es war nicht zu verwundern, daß die Mitglieder nicht sogleich in beschlußfähiger Anzahl erschienen, denn viele, welche den Winter über im Landtage gearbeitet hatten, benutzten die Eröffnungswoche, um für einige Tage für Familie und Privatinteressen zu sorgen. Die Zumuthungen, welche der neue Staat seinen politischen Männern stellt, überschreiten zur Zeit noch das Maß gewöhnlicher guter Leistungsfähigkeit. Und wir blicken mit einer Theilnahme, die nicht ohne Besorgniß ist, auf die Gefahren, welche durch die unablässige Beschäftigung mit den verschiedensten Materien der Gesetzgebung auch starker Lebenskraft bereitet werden. Die frische Production der Redner, Sammlung der Berathenden und eingehende Würdigung des Details werden kaum noch durchgesetzt. Wir sind freilich auch ebenso innig überzeugt, daß alle diese Arbeit doch gethan werden muß, und daß jede Stockung in dem System der Bundesgesetzgebung ein ungeheurer Schade für den Staat wäre.

Auch der Antrag Lasfers, welcher bezweckte, der badischen Regierung Anerkennung ihrer bundesmäßigen Haltung auszusprechen und die Aufnahme Badens in den Bund zu fördern, fand nicht die Behandlung, welche bei einer politischen Frage von so eminenten Bedeutung zu wünschen war, ja es steht zu besorgen, daß das Resultat für die badische Regierung selbst nachtheilig werden wird. Wollte man nur einer bundesfreundlichen Regierung wohlthun, so mußte man, wie die Persönlichkeit unseres Bundeskanzlers einmal ist, denselben vorher von dem Antrage in Kenntniß setzen; wollte man den Bundeskanzler selbst in der Mainfrage vorwärts zu drängen suchen, so mußte man ebenfalls sorgfältig vermeiden, was sein Selbstgefühl kränken und seine große Reizbarkeit herausfordern konnte; wollte man endlich eine ernsthafte Kritik seiner Politik üben, so mußte man, auf alle Folgen vorbereitet, mit größeren Mitteln und besseren Argumenten ins Feld ziehen. Graf Bismarck ist nicht durch kleine Nadelstiche von seinem Wege abzuführen. In jedem Falle durfte am Ende der Debatte nicht der ganze Antrag, nur der letzte Theil zurückgezogen werden, das Resultat der Verhandlung mußte ein Dankvotum des Reichstags für die bundestreue Haltung Badens werden.